

Vogel in Leipzig.

6300. Vulnheim, O., die Heimath. Ein Lesebuch f. die Jugend der Stadt Leipzig u. ihrer Umgegend. 2. Aufl. 8. 12 N^o

O. Wigand in Leipzig.

6301. Gibbon's Geschichte d. allmäligen Sinkens u. endlichen Untergangs d. römischen Weltreiches. Deutsch v. J. Sporschl. 4. Aufl. 6. Bsg. gr. 16. Geh. * 1/2 #

Beh'sche Buchh. in Nürnberg.

6302. Historis, C., der deutsche Schütze in allen ihm vorkommenden Lagen u. Verhältnissen auf dem Scheibenstand, im Krieg u. auf der Jagd. gr. 8. Geh. 1 #

Trenttel & Würz in Straßburg.

Reuss, E., l'épître aux Hébreux. Essai d'une traduction nouvelle accompagné d'un commentaire théologique. gr. 8. Geh. 12 N^o
Tourdes, G., de l'enseignement de la médecine légale à la faculté de médecine de Strasbourg. gr. 8. Geh. 1/2 #

Nichtamtlicher Theil.

Der Antrag Badens auf Aufhebung des Bundespressgesetzes von 1854

(Börsenbl. Nr. 89 u. 98) lautet seinem vollständigen Texte nach folgendermaßen:

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 — die Erlassung allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend — ist eine Consequenz der im Jahre 1851 unter den Bundesregierungen zu Stande gekommenen Vereinbarungen. Nach schweren politischen Stürmen sollte von Bundes wegen Institutionen und Zuständen begegnet werden, welche für die innere Ruhe und Ordnung der einzelnen Bundesstaaten und dadurch für die Sicherheit des ganzen Bundes bedrohlich erschienen. So trägt denn das Bundespressgesetz den Charakter einer Zeit, welche nach einer Periode der Gesetlosigkeit und Unmacht der Staatsgewalt in einzelnen deutschen Ländern den Regierungen die Mittel der Repression gegen jede, den Bestand des Staates möglicherweise gefährdende freiere Bewegung der Geister zurückzugeben bekannt war. Auf den Art. 18. der Bundesacte gegründet, welcher der Bundesversammlung die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit zur Aufgabe macht, beschränkt der Beschluß die Gesetzgebungsgewalt der einzelnen Bundesstaaten, indem er allgemeine Grundsätze aufstellt, welche als äußerste Grenze für die in den einzelnen Bundesländern zu gestattende Pressfreiheit zu betrachten sind.

Nachdem nun aber diese Ausnahmsperiode der deutschen Verhältnisse einer ruhigeren Gestaltung wieder Platz gemacht hat, ist von mancher Seite die Frage laut geworden, ob der Bestimmung des Bundesgrundgesetzes in ihrer wahren Bedeutung nicht besser entsprochen würde, wenn die Bundesversammlung sich auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über das Minimum der zu gewährenden Pressfreiheit beschränkte und so das Eingreifen ihrer Thätigkeit in die Particulargesetzgebungen auf eine Festsetzung der äußersten Grenze der möglichen Beschränkung der Pressfreiheit in den einzelnen Ländern minderte.

Die großherzogliche Regierung, welche den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 durch dessen Publicirung und Vollzug nachgekommen ist, vermag die Berechtigung dieser letzteren Auffassung nicht zu verkennen und würde ein Zurückgreifen auf diese dem Geiste der Bundesgrundgesetze angepaßte Auslegung der im Art. 18. der Bundesacte gemachten Verheißung freudig begrüßen. Jedenfalls wird der Satz, daß eine für ganz bestimmte Zeitverhältnisse gegebene Gesetzgebung ihrer Natur nach nicht zu unabänderlichen Normen bestimmt ist, Anwendung auch auf die Pressgesetzgebung finden müssen. Die Gründe, welche das Bundespressgesetz vom Jahre 1854 hervorriefen, sind nicht mehr. Die großherzogliche Regierung geht zwar keineswegs so weit, alle Bestimmungen jenes Gesetzes jetzt für unzeitgemäß und unanwendbar zu erklären, wohl aber glaubt sie, nach den gemachten Erfahrungen dies von einer derselben behaupten zu müssen. Es ist dies das im §. 2. zur Regel gemachte Concessionsystem, welches das Recht zum Betriebe eines mit der Presse zusammenhängenden Gewerbes von persönlicher Concession abhängig macht und diese wegen „Mißbrauchs“ nicht allein durch Richterspruch, sondern auch durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde entziehen läßt. So brauchbar und nothwendig eine solche Macht in Händen der Regierung in politisch kritischen Zeiten scheinen mochte, ebenso unzweifelhaft widerspricht in geordnetem Staatsleben die fragliche Bestimmung allen Rechtsgrundsätzen. Es ist von selbst klar, daß von Pressfreiheit keine Rede ist, solange alle mit der Presse beschäftigten Gewerbetreibenden in solcher persönlicher Abhängigkeit von dem wechselnden Willen der Administrationsbehörden stehen. Die außerordentliche Härte der Concessionsentziehung wird überdies dadurch noch drückender, daß in den meisten Fällen nicht der Hauptschuldige, der Verfasser der incriminirten Schrift, sondern derjenige getroffen wird, der höchstens dessen Gehilfe, oft nur ein bewußtloses, mißbrauchtes Werkzeug war. Die Leichtigkeit solcher Entziehung beruht

offenbar auf dem Schlusse, ein Recht, welches einem Individuum nicht von selbst, sondern nur mittelst freier Bewilligung der Staatsgewalt zukomme, könne ihm auch ohne allzugroße Kengstlichkeit wieder entzogen werden. Wird nun aber das Recht zum Betriebe eines Pressgewerbes, wie bei allen andern Gewerben dies doch der Fall ist, als Ausfluß der natürlichen Freiheit aufgefaßt, so ergibt sich von selbst die Consequenz, daß dasselbe nur kraft eines Strafgesetzes durch ein Strafgericht und jedenfalls nur wegen persönlicher Verschuldung des Betreffenden diesem entzogen werden könne. Diesen gesicherten Rechtsboden wünscht jedenfalls die großherzogliche Regierung durch die Landesgesetzgebung der Presse zu gewähren.

Aus den im Vorstehenden angegebenen allgemeinen Gründen und bei dem engen Zusammenhange der Bestimmungen des §. 2. mit den übrigen Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 beantragt dann die großherzogliche Regierung:

daß der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 über die Presse seinem ganzen Wortlaute nach außer Kraft gesetzt und die Erlassung der nöthigen gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressfreiheit den einzelnen Bundesregierungen anvertraut werde; eventuell: wenn eine Mehrheit der h. Bundesregierungen hierauf nicht eingehen zu können glauben sollte, als unverschieblich die Aufhebung des Concessionsystems, wie es jener Bundesbeschluß anordnet, zu beschließen.

Ein neuer Triumph des geistigen Eigenthums.

Paris, 30. Juli. Eine reizende Russin, Mad. Marie Petitpa, Gemahlin des Hrn. Petitpa, Balletmeisters an der kaiserlichen Oper in St. Petersburg, und selbst Tänzerin an diesem Theater, hat kürzlich an der hiesigen Großen Oper mit außerordentlichem Erfolg gastirt. Ganz besonderen Beifall errang sie sich in einem Tanze „La Cosmopolite“, den sie in einigen Vorstellungen des Ballets „Le marché des Innocents“ einschaltete, und welcher, wie der Name besagt, aus einer Reihenfolge von Pas besteht, welche den Nationaltänzen der verschiedenen Völker entlehnt sind. Nun hat aber die graciöse Tänzerin diesen Tanz nicht erst in Paris erfunden, sondern hat ihn schon in Petersburg unter dem Namen „La Cosmopolitana“ getanzt, und zwar hat sie ihn dort unter Anleitung des Tänzers und Balletmeisters Perrot einstudirt. Dieser Hr. Perrot ist seitdem von Petersburg nach Paris zurückgekehrt, um sich hier zur Ruhe zu setzen, und findet sich in dieser ersehnten Ruhe von der Entrüstung gestört, die es ihm verursacht, daß Mad. Petitpa diesen Tanz, den er „componirt“ hat (d. h. nicht etwa die Musik, sondern immer nur die Sprünge!), den Parisern vortanzt, ohne ihn um Erlaubniß zu fragen, und noch dazu in einem Ballet, welches von Hrn. Petitpa verfaßt ist, so daß also die Mit- und Nachwelt in den unverzeihlichen Irrthum verfallen kann, auch den eingeschobenen Tanz für eine „Composition“ Petitpa's zu halten. Es ist klar, daß dadurch der ewige Ruhm des Hrn. Perrot zu sehr gefährdet wurde, als daß er nicht hätte von der Gerechtigkeit Schutz verlangen sollen, was er auch gethan hat, indem er Hrn. Petitpa als Nachdrucker (ich finde kein anderes deutsches Wort für contrefacteur, höchstens „Nachahmer“) vor's hiesige Civilgericht citirt und auf 10,000 Fr. Schadenersatz verklagt hat. (Parenthese: Unbe-